AD-HOC-Kommission
Schaden - UVG

Zürich, 23. Oktober 1984
revidiert 5. November 1987
ergänzt 4. Juli 1990

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 26/84 Zusammenstellung von Kürzungsfällen aufgrund der altrechtlichen Gerichtspraxis (alt KUVG Art. 98 Abs. 3, UVG Art. 37 Abs. 2 und 3)

Revidierte Fassung vom 5. November 1987 (ab Ziffer 2)
Ergänzung vom 4. Juli 1990 (Ziffer 2.10)

1. Allgemeines

Bei der Auswertung der Gerichtspraxis gemäss KUVG für Belange des UVG muss man sich folgender Umstände bewusst sein:

a) Bei Verkehrsunfällen gibt es keinen Ausschluss wegen "Vergehenshandlung" mehr. Bisher lehnte man deswegen ab, wenn der Lenker eines Motorfahrzeuges (Mofa nicht inbegriffen) mindestens 2 Promille Alkoholgehalt aufwies und aus diesem Grunde verunfallte. Bei 1,5 Promille und erschwerenden Umständen wurde ebenfalls abgelehnt.

b) Diese Fälle sind zum grossen Teil gemäss Art. 37 Abs. 3 UVG zu beurteilen. Es gibt keinen Ausschluss mehr. Nur die Geldleistungen werden gekürzt oder verweigert.

   Die Gerichtspraxis gemäss KUVG lässt sich nur beschränkt heranziehen, für die übrigen Fälle nämlich, wobei man wissen muss, dass die SUVA aufgrund von Art. 98 Abs. 3 KUVG keine Kürzungen von mehr als 50% (der Versicherungsleistungen) verfügt hat, so dass auch die Gerichte nicht darüber hinausgingen.

c) Bei Verkehrsunfällen ohne Alkoholeinfluss hat die SUVA in den letzten Jahren nur selten Kürzungen über 20% verfügt. Hinsichtlich der Frage, ob eine Kürzung von 10% oder 20% angezeigt war, erklärte das EVG, bei blosser Unaufmerksamkeit sei eine Kürzung von 10% angemessen, bei bewusster Missachtung einer elementaren Vorschrift aber eine Kürzung von 20% (EVG vom 27.12.1979 i.S. Brkic). Durch diese zwei Hauptkategorien wurde das Verschulden verschieden gewichtet.

d) Von kantonalen Versicherungsgerichten - deren Bandbreite für derartige Fragen übrigens ziemlich gross ist! - wurden als Kriterien für die Festsetzung von Kürzungen namentlich der Grundsatz der Verhältnismässigkeit und soziale Erwägungen herangezogen. Überhaupt legten die Gerichte grossen Wert auf die konkreten Umstände des Einzelfalles, so dass die Erfassung der Judikatur nach abstrakten Kategorien immer etwas fragwürdig bleiben muss.

2. Verkehrsunfälle ohne Alkoholeinfluss

2.1 Missachtung der Gurtentragpflicht

Kürzung von 10%, wenn nur das Nichttragen der Gurten als grobfahrlässige Handlung in Betracht fiel.

Bei Kombination mit anderen Kürzungstatbeständen erfolgt bei Kürzungen von 10 - 20% ein Zuschlag von 10%.

2.2 Übersetzte Geschwindigkeit

Kürzung von 10 - 30%

2.3 Nichtbeachtung von Rotlicht

Kürzung von 10%

2.4 Missachtung des Vortrittrechts

In klaren Situationen: 10%

2.5 Missachtung eines Stopsignals

Kürzung von 10%

2.6 Fahren auf die Gegenfahrbahn (ohne Entschuldigungsgründe technischer oder gesundheitlicher Art)

Bewusstes Überfahren von Sicherheitslinien: 20%

2.7 Gefährliche Überholmanöver

Kürzung von 10 - 30%

2.8 Missachtung des Gebots des Rechtsfahrens

Bewusstes Fahren auf Gegenfahrbahn (inkl. "Geisterfahren" auf Autobahn): 20%

2.9 Benützen nicht verkehrssicherer Fahrzeuge

Kürzung von 10 - 20%

2.10 Missachtung der Helmtragpflicht

Kürzung von 10% bei Missachtung der Helmtragpflicht durch Führer und Mitfahrer von Motorrädern und Führer von Motorfahrrädern

3. Verkehrsunfälle mit Alkoholeinfluss

3.1 Soweit ein Verbrechen oder Vergehen im Sinne des Strafgesetzbuches vorliegt, ist Art. 37 Abs. 3 UVG massgebend. Bei einer Alkoholisierung von 0,8 - 1,19 Promille wird eine Kürzung von 20% verfügt. Alsdann wird der Satz bis auf 70% erhöht (wenn die Alkoholisierung 2,8 Promille und mehr beträgt). Liegen erschwerende Umstände (z.B. Geschwindigkeitsexzess, vergebliches Warnen Dritter, Rückfall) vor, so werden die Kürzungssätze von 20 - 40% um 10% erhöht. Die Geldleistungen werden verweigert bei 2 Promille und erschwerenden Umständen. Für dieses Vorgehen fehlt die Gerichtspraxis. Indessen kann angesichts dessen, was oben in Ziff. 1a) gesagt wurde, damit gerechnet werden, dass die Gerichte die meist ohnehin im Verhältnis zur altrechtlichen Praxis mildere Sanktion begreifen werden.

3.2 Soweit Art. 37 Abs. 2 UVG massgebend ist, besteht eine Gerichtspraxis im Rahmen der Kürzungssätze 10% - 50% (entsprechend dem altrechtlichen Maximalkürzungssatz der SUVA-Praxis von 50%). Sie kann, vereinfacht-schematisch, etwa wie folgt zusammengefasst werden:

Velofahrer/Motorfahrradfahrer:

Grad der Alkoholisierung	Kürzung
0,8 - 1,49 Promille	10%
1,5 - 1,99 Promille	20%
über 2 Promille	30%

Man wird angesichts des Wortlautes von Art. 37 Abs. 2 UVG, wonach 50% die Höchstgrenze nur zugunsten von Angehörigen bilden, grundsätzlich auch Kürzungen von mehr als 50% verfügen, sofern deutlich erschwerte Umstände gegeben sind. Immerhin ist zu beachten, dass bei Wagnissen der Stufe I die Geldleistungen bloss um 50% gekürzt werden.

3.3 Für Mitfahrer, die sich einem alkoholisierten Fahrer anvertrauen, ist die Rechtsprechung ungleich, namentlich auch deshalb, weil der Nachweis, dass ein Mitfahrer die Alkoholisierung des Lenkers kannte oder doch kennen musste, da und dort nur unter sehr strengen Voraussetzungen als erbracht gilt. Sind solche Umtände nachgewiesen, so gibt es Kürzungen wie folgt:

- Blutalkoholpegel beim Lenker ab 2 Promille: 20%

4. Andere Unfälle

Für folgende Kategorien von grobfahrlässig herbeigeführten Unfällen lässt sich eine Gerichtspraxis herausschälen:

Sachverhalt	Kürzung
Freizeit-Arbeit an Maschinen ohne Benützung der vorhandenen Schutzvorrichtungen (Hobby-Bastler)	10%
Streit am Arbeitsplatz (inkl. Provokation)	10 - 30%
Gefährliche Fassadenkletterei ohne Wagniscarakter	10 - 30%